



Sitzungsvorlage

B 2024/102/5807
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Personal

Auskunft erteilt Herr Karl-Bernd Wiegard
Telefon 02522 / 72-304
E-Mail karl-bernd.wiegard@oelde.de

Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungs- gesetz (LPVG)

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	16.09.2024

Beschlussvorschlag

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird auf Vorschlag der Verwaltung

Herr Dr. Klaus Wessel, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm i. R., zum Vorsitzenden und Herr Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht Hamm, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle der Stadt Oelde bestellt.

Die für das jeweilige Einigungsstellenverfahren zu benennenden Beisitzerinnen und Beisitzer werden, soweit sie vom Rat zu bestellen sind, aus dem Kreis der Personalverantwortlichen der umliegenden Kommunen berufen.

Sachverhalt

Nach der am 13.06.2024 erfolgten Wahl zum Personalrat der Stadt Oelde ist gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2024 bis zum 30.06.2028) die Einigungsstelle neu zu bilden.

Sie besteht aus einer/einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter*in und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Auf die Person der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters hat sich der Rat als oberste Dienstbehörde mit der Personalvertretung zu verständigen. Bereits in der vergangenen Wahlperiode hatten Herr Dr. Klaus Wessel und Herr Klaus Griese den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übernommen.

Die Bestellung der sechs Beisitzerinnen und Beisitzer ist nicht mehr für die Dauer der Wahlperiode vorgesehen. Sie werden nunmehr nur noch für das konkrete Einstellungsverfahren, d. h. anlassbezogen, jeweils zur Hälfte vom Rat und der Personalvertretung benannt.

Die Einigungsstelle entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten bestehen. Sie ist unabhängig und weder Organ der Dienststelle noch des Personalrates. Die rechtliche Wirkung der Entscheidungen der Einigungsstelle reicht von der Letztentscheidung bis zur Empfehlung an die oberste Dienstbehörde (Rat). Die Einigungsstelle wird im Einzelfall mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertretung und den sechs Beisitzer*innen tätig.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass die Einigungsstelle in der Vergangenheit nicht tätig werden musste.